

GESCHÄFTSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2015

1. Aufnahme von Kindern zur Betreuung:

Kinder werden ab einem Jahr zur Betreuung aufgenommen. In Einzelfällen kann dies früher erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand sowie die zuständigen Behörden. Betreut werden die Kinder bis zur Aufnahme in einen Kindergarten, in der Regel bis zu einem Alter von drei Jahren. In Einzelfällen kann die Betreuung über dieses Alter hinaus erfolgen. Auch hierüber entscheidet der Vorstand.

Eine Aufnahme setzt eine Betreuung an mindestens 2 Wochentagen von Montags bis Donnerstag voraus.

2. Betreuungs-Modell:

Maximal zwölf Kinder können im Rahmen einer regelmäßigen und umfassenden Betreuung gleichzeitig beaufsichtigt und gefördert werden. Eine Belegung der Betreuungskapazitäten auf Basis eines Teilzeitmodells (Platz- Sharing- Modells) soll die regelmäßige Betreuung von mehr als zwölf Kindern ermöglichen (feste Betreuungszeiten).

3. Betreuungszeiten:

Die Betreuung erfolgt innerhalb des Zeitrahmens. Dieser ist wie folgt festgelegt:
Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, insgesamt 44 Stunden/Woche.

Bei Erkrankung einer Vollzeitkraft, behält es sich der Verein vor, die Öffnungszeiten zu verkürzen. Dies geschieht zum Schutz unserer Mitarbeiter und zur Qualitätssicherung. Die Mitglieder werden über entsprechende Maßnahmen so früh wie möglich informiert.

Eine Aufstockung des wöchentlichen Zeitkontingents ist - freie Platzkapazitäten vorausgesetzt - mit einer Frist von vier Wochen möglich, eine Reduktion des Zeitkontingents mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende. Die Änderungen sind schriftlich einzureichen.

Eine Zusatzbetreuung kann, freie Kapazität vorausgesetzt, nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Dies ist mit der Leitung zu klären.

4. Betreuungspersonal:

Der Verein soll zwei oder mehr Voll- oder Teilzeit-Mitarbeiter/innen beschäftigen. Während des gesamten Zeitrahmens steht damit mindestens eine zur Betreuung von Kindern ausgebildete Person zur Verfügung. Zu den Haupt-Betreuungszeiten ist eine zweite ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Im Falle einer durch Krankheit verursachten Reduzierung der Betreuungsleistung bemüht sich der Vorstand des Vereins umgehend um Ersatz. Sollte uns nicht eine zweite Erzieherin zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen, z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildungsmaßnahmen, so kann in diesem Fall auch ein Erziehungsberechtigter die Mitbetreuung der Kinder übernehmen.

In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Vorstand die zeitweilige Schließung der Einrichtung vor.

5. Betreuungsgebühren:

Die Gebühren für die betreuten Kinder richten sich nach dem angemeldeten Betreuungskontingent. Pro angemeldete Betreuungsstunde ist der vom Vorstand bestimmte Betrag zu bezahlen. Diese Gebühr ist im Voraus fällig.

Bei unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes bestehen. Nach Möglichkeit wird ein Notdienst für Härtefälle eingerichtet.

Der Kostenbeitrag der Eltern trägt zur anteiligen Finanzierung der Einrichtung bei. Er ist daher während des ganzen Jahres, auch in den Ferien und Krankheitszeiten der Kinder, regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Die Krabbelstube ist berechtigt, für jede unbezahlt zurückgegebene Lastschrift zusätzlich zu den ihr in Rechnung gestellten fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu erheben.

Bei Zahlungsverzug von mindestens zwei Kalendermonaten, kann der Träger den Aufnahmevertrag fristlos, nach vorheriger Mahnung, kündigen. Damit entfällt der vertragliche Anspruch auf den Platz in dieser Einrichtung. Die Krabbelstube ist bei Zahlungsverzug zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe in Rechnung zu stellen.

Im monatlichen Beitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Diese werden pauschal abgerechnet.

6. Zusatzleistungen der Betreuung:

Kinder, die über Mittag betreut werden, bekommen das jeweilige Mittagessen der Krabbelstube. Hierfür ist die jeweils gültige Essenspauschale zuzüglich zu dem Betreuungspreis zu entrichten.

7. Sonstige Bedingungen:

Die betreuten Kinder werden nur den Erziehungsberechtigten bzw. nur an die von den Erziehungsberechtigten benannten Personen (gegen Vorlage eines Personalausweises / Reisepasses) zur Abholung übergeben. Bei einer Veränderung der berechtigten Personen bitten wir, die Krabbelstube davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Erkrankung eines Kindes gelten für die Krabbelstube die Vorschriften des Gesundheitsministeriums. Ein entsprechendes Informationsblatt wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 44 ff des Bundesseuchengesetzes erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (Attest/Gesundheitsbescheinigung).

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung durch die angemeldeten Kinder regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung zu verständigen. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, entfällt das Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung. Ferien und Schließungen der Einrichtung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen der Öffnungszeiten und der Elternbeiträge durch den Träger bleiben vorbehalten.

Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- Der von einem Personenberechtigten unterzeichnete Aufnahmevertrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- Die ärztliche Bescheinigung, nicht älter als vier Wochen, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder bestehen. Als ärztliche Bescheinigung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht älter als vier Wochen ist.
- Ggf. die Abholregelung.
- Die Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag und den Vereinsbeitrag.

8. Aufsicht:

Die Verantwortung für den Weg von und zu der Einrichtung für Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist dazu eine

schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Einrichtung einschließlich Ausflüge, Besichtigungen und ähnliche Unternehmungen. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten. Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten.

9. Versicherung:

Jedes angemeldete Kind ist unfallversichert:

- Auf dem Weg zur Einrichtung und zurück nach Hause.
- Während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.

Außerdem sind alle angemeldeten Kinder und die Pädagogen/innen haftpflichtversichert.

Beitrags- und Entgeltordnung

Es werden gemäß Beschluss des Vorstandes vom 20.10.2014 folgende Beiträge erhoben:

1. Für Vereinsmitglieder wird folgender Jahresbeitrag ab dem 1.1.2013 erhoben:
 - Grundbeitrag 50 €
 - Arbeitseinsatzbeitrag 100 €
2. Die Bezahlung des Jahresbeitrags erfolgt ausschließlich über Bankeinzugsverfahren.
3. Der Einzug des Grundbeitrags erfolgt bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres.
4. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
5. Der Grundbeitrag fällt in voller Höhe an, auch wenn ein Beitritt erst während des Kalenderjahres erfolgt.
6. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird zum 15.12. eines Jahres fällig, sollte bis dahin keine Arbeitseinsatz geleistet worden sein.
7. Für den Arbeitseinsatz gelten folgende Regelungen:
 - a) Der vereinsdienliche Arbeitseinsatz im Sinne von § 6 der Satzung, wird durch jede Arbeitsleistung erbracht die das Mitglied nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand ausführt.
 - b) Das Mitglied kann sich bei der Erbringung der Arbeitsleistung vertreten lassen.
 - c) Hat das Mitglied im Kalenderjahr mindestens die von Vorstand festgesetzten Zeitstunden vereinsdienlicher Arbeit bis zum 15.12. eines Kalenderjahres erbracht, wird der Arbeitseinsatzbeitrag nicht eingefordert.
 - d) Hat das Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den Arbeitseinsatz nicht erbracht, entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Einforderung des Arbeitseinsatzbeitrages. Dies gilt ebenfalls bei einer Mitgliedschaft die erst ab dem 3. Quartal eines Kalenderjahres erfolgt ist.
 - e) Diejenigen Mitglieder, die im Kalender Mitglieder eines Vereinsorgans sind oder waren, sowie die Kassenprüfer, sind von der Erbringung des Arbeitseinsatzes befreit.

8. Für die Betreuung eines Kindes wird folgendes Betreuungsentgelt erhoben:

Der monatliche Beitrag errechnet sich aus den gebuchten Betreuungstagen.

Montag	120,00.- im Monat
Dienstag	120,00.- im Monat
Mittwoch	120,00.- im Monat
Donnerstag	120,00.- im Monat
Freitag	106,67.- im Monat

9. Essenspauschale

Die Essenspauschale beträgt pro gebuchten Betreuungstag 4,00 €. Darin enthalten sind Getränke, Frühstück, warmes Mittagessen, Nachmittagsnack.

10. Zusatzbetreuung

Das Zusatzbetreuungsentgelt für die Betreuung außerhalb der vertraglich geregelten Betreuungszeiten beträgt 30,00 € pro Betreuungstag zzgl. der Essenspauschale. Es sind jeweils komplette Zusatzbetreuungstage zu buchen.

Der Verein „Kunterbunt Drei Minus“ behält sich Änderungen der Gebührenordnung vor.